

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg- Wittingen

Präambel

Wir als Evangelische Jugend sind eine lebendige, am Evangelium Jesu Christi ausgerichtete Gemeinschaft. Evangelische Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen geschieht dort, wo Kinder und Jugendliche christliche Gemeinschaft erleben. Grundlage der Evangelischen Jugendarbeit ist das Wort Gottes. Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen will Kindern und Jugendlichen Wege in ein gelingendes Leben aufzeigen, die Werte und Inhalte unseres Glaubens im Alltag und die Liebe Gottes im eigenen Leben erfahrbar machen und Jugendliche in der Nachfolge Jesu bestätigen. Sie will ihnen Raum geben, ihren Glauben zu leben, Orientierung am Leben Jesu Christi zu finden, einen verantwortungsvollen Zugang zur Bibel kennenzulernen und ermuntern, ihre Fähigkeiten in die Gemeinschaft einzubringen.

Die Grundlage dieser Arbeit ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden, um ihren eigenen Platz im Leben, in der Kirche und der Gesellschaft zu finden und als Christinnen und Christen Verantwortung in der Welt zu übernehmen.

Die Evangelische Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen versteht sich als Plattform für die Thematisierung gesellschaftspolitischer und jugendrelevanter Themen und Aktionen.

§ 1 Kirchenkreisjugendkonvent (KKJK)

Der KKJK ist das Parlament der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen. Evangelische Jugend meint und beinhaltet getaufte Kinder und Jugendliche im Kirchenkreis und Kinder und Jugendliche, die sich zugehörig fühlen. Arbeit mit Kindern hat die Zielgruppe 6-12 Jährige, Jugendarbeit bezieht sich auf 13-27_Jährige. Wenn im Folgenden von Jugendlichen die Rede ist, ist die Altersgruppe von 13-27 Jahren gemeint.

Grundlage der Arbeit des KKJK ist die Ordnung für die Evangelische Jugend in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover. Ziel des KKJK ist es, den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, in diesem Sinne das Programm der Evangelischen Jugend verantwortlich zu gestalten. Zu den Aufgaben des KKJK gehört es, den Informationsfluss zwischen den einzelnen Kirchengemeinden des Kirchenkreises und den Verbänden eigener Prägung herzustellen, sowie die Evangelische Jugend als Ganzes nach außen zu repräsentieren.

Die Rechte und Pflichten des KKJK sind in dieser Ordnung verankert und orientieren sich an den Rechte und Pflichten kirchlicher Gremien, die davon unbenommen sind – hier Kirchenkreissynode (KKS) und Kirchenkreisvorstand (KKV).

Mit folgenden Aufgaben beschäftigt sich der KKJK:

- Er erarbeitet und beschließt Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis.
- Er plant, koordiniert und reflektiert gemeinsame Vorhaben (Projekte, Seminare, Freizeiten, Jugendgottesdienste und ähnliche Aktionen).
- Er vertritt die Evangelische Jugend des Kirchenkreises nach außen.
- Es werden zwei Delegierte für den Sprengeljugendkonvent im Sprengel Lüneburg gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Es werden Vertreter¹ für die Jugendringe im Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- Er entscheidet über die dem KKJK zur Verfügung stehenden Finanzen.
- Er sorgt für die Vernetzung und die Kontakte ehrenamtlich tätiger Jugendlicher in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- Er koordiniert und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen.
- Er wirkt bei der Anstellung des Kirchenkreisjugendwartes sowie bei der Anstellung von Jugendarbeitern auf Kirchenkreisebene mit und ist bei der personellen Stellenbesetzung mit einzubeziehen. Dabei bestimmt der KKJK-Vorstand mindestens eine Person unter 27 Jahren, die am Bewerbungsgespräch teilnimmt.
- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand den Kirchenkreisjugendpastor zur Berufung vor.
- Er arbeitet mit dem Kirchenkreisjugenddienst zusammen.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit das generische Maskulinum verwendet, dabei werden alle Geschlechter angesprochen.

- Er schlägt dem Kirchenkreisvorstand Vertreter aus der Ev. Jugend zur Berufung in die Kirchenkreissynode vor.
- Er ist über Stellenplanungsprozesse, die die Jugendarbeit betreffen, von Anfang an zu informieren und einzubeziehen.

§ 2 Zusammensetzung des KKJK

1. Zum KKJK sind alle ehrenamtlich und beruflich Tätigen in der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen eingeladen.
2. Jede Kirchengemeinde ist aufgerufen 2 Vertreter in den KKJK zu entsenden. Alternativ kann die Delegation von der Region ausgeübt werden.
3. Die Jugendverbände eigener Prägung der Ev. Jugend, welche im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen aktiv sind, sind ebenso dazu aufgerufen 2 Vertreter in den KKJK zu entsenden.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten aus den Kirchengemeinden/Regionen und den Jugendverbänden eigener Prägung. Darüber hinaus sind alle anwesenden Personen stimmberechtigt, die seit mindestens einem halben Jahr ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen aktiv sind. Stimmberechtigt kann nur sein, wer zwischen 13 und (einschließlich) 27 Jahren alt und nicht hauptamtlich im Sprengel Lüneburg aktiv ist.

Mit beratender Stimme sollten an den Sitzungen teilnehmen:

- a) Der Kirchenkreisjugendwart
 - b) Der Kirchenkreisjugendpastor
 - c) Ein Vertreter aus dem Kirchenkreisvorstand
 - d) Ein Vertreter aus dem Ausschuss für Jugend der Kirchenkreissynode
5. Bei allen Ämtern, die mit mehr als zwei Personen besetzt sind, ist darauf zu achten, dass nicht nur ein Geschlecht vertreten ist.
 6. Eine Ämterhäufung sollte vermieden werden.

§ 3 Sitzungen des KKJK

1. Der KKJK tagt mindestens drei Mal im Jahr.
 - a) Über Ausnahmen aufgrund von Krisensituationen entscheidet der KKJK-Vorstand unter Beteiligung des Kirchenkreisjugendwartes.

- b) Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche KKJK-Sitzung einzuberufen, wenn mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder des KKJKs (§ 2 Nr. 4) eine solche aus wichtigem Grund beantragen. Der Antrag muss begründet sein.
2. Jedes Jahr sollte, soweit der KKJK dies nicht anders beschließt, ein vom KKJK-Vorstand geplantes und organisiertes KKJK-Wochenende stattfinden.
 3. Es muss spätestens 2 Wochen vor einer KKJK-Sitzung schriftlich oder auf vergleichbaren Wege (z.B. via Social Media), mit einer Tagesordnung auf der Internetseite der Evangelischen Jugend Wolfsburg-Wittingen, eingeladen werden. Dabei sind alle vorher gemeldeten Delegierten nach § 2 Nr. 2, 3 schriftlich oder via E-Mail einzuladen. Die Kirchengemeinden sind via E-Mail spätestens 2 Wochen vor einem KKJK auf diesen hinzuweisen.
 4. Es wird von jeder KKJK-Sitzung ein Protokoll angefertigt, das spätestens 14 Tage nach der Sitzung auf der Internetseite des KKJK abrufbar ist. Protokolle müssen vom KKJK oder dem Vorstand beschlossen werden.
 5. Der KKJK ist beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Dabei sollten die Stimmen der Delegierten aus den Kirchengemeinden/Regionen mindestens 25 % der Gesamtstimmen ausmachen. Die Beschlussfähigkeit wird von der Moderation zu Beginn der Sitzung festgestellt. Nach Feststellung gilt der KKJK während der gesamten Sitzung als beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussfähigkeit wird von einem stimmberechtigten KKJK-Mitglied angefochten.
 6. Der Vorstand leitet die Sitzung und begrenzt bei Bedarf die Redezeit.
 7. Der KKJK kann Aufgaben an Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse sowie an den Vorstand übertragen.

§ 4 Jahresplanung

Eine Jahresreflexion wird auf einer KKJK-Sitzung in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt. Die Programmplanung wird vom KKJK-Vorstand und dem Kirchenkreisjugendwart vorgeschlagen und vom KKJK ebenfalls in der zweiten Jahreshälfte im Rahmen einer KKJK-Sitzung überarbeitet und beschlossen.

§ 5 Der Vorstand des KKJK

1. Der KKJK wählt jeweils in der zweiten Jahreshälfte aus den anwesenden Mitgliedern der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen einen Vorstand für zwei Jahre. Dieser besteht möglichst aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Es ist darauf zu achten, dass der Vorstand nicht nur aus einem Geschlecht besteht sowie regional möglichst gleichmäßig besetzt ist. Die Mitglieder des KKJK, die Kirchenkreisjugendpastorin oder der Kirchenkreisjugendpastor und die Kirchenkreisjugendwartin bzw.

der Kirchenkreisjugendwart können auf Wunsch des KKJK-Vorstandes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

2. Im Interesse der Eigenständigkeit der Evangelischen Jugend sind nur ehrenamtlich tätige Jugendliche in den Vorstand wählbar.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des KKJK gebunden.
4. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann die Vertrauensfrage stellen. Spricht der KKJK dem Vorstand oder einem Mitglied nicht das Vertrauen aus, so muss auf der nächsten ordentlichen Sitzung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Bis dahin bleiben der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied im Amt.
5. Die Vertrauensfrage muss dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der nächsten KKJK-Sitzung mitgeteilt werden und ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Es muss die Möglichkeit geben eventuelle Neuwahlen anzuschließen.
6. Auf Vorschlag des Kirchenkreisjugendwartes oder auf Antrag eines stimmberechtigten KKJK-Mitglieds kann der KKJK durch einfachen Beschluss die Neuwahlen des Vorstandes beschließen.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte, während der KKJK nicht tagt.
 - b) die Vorbereitung der KKJK-Sitzungen und die Organisation des KKJK-Wochenendes. Dazu gehört:
 - die Vorbereitung einer Tagesordnung, die zusammen mit der Einladung verschickt wird.
 - Anträge entgegennehmen und zu verschicken.
 - c) die Leitung des KKJK und die Durchführung von Beschlüssen.
 - d) die Vertretung der Interessen des KKJK nach außen. Zu Anfang der Wahlperiode werden zwei öffentliche Sprecher bestimmt, die als Ansprechpartner für andere Gremien dienen.
 - e) die dem KKJK zur Verfügung stehenden Gelder zu verwalten.
 - f) Mindestens alle zwei Jahre sollte es zu einem Gespräch über die Situation in der Jugendarbeit zwischen dem Vorstand des KKJK, Superintendent, Kirchenkreisjugendpastor, Kirchenkreisjugendwart und des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendarbeit der Kirchenkreissynode kommen.
8. Der Vorstand bzw. die Vorstandsmitglieder arbeiten unabhängig von ihren Kirchengemeinden und Verbänden.

§ 6 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Wahl hat gewonnen, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Alle Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Wahl läuft wie folgt ab:
 - a) Der KKJK wählt zu Beginn einer Wahl eine Wahlleitung und ein Protokollführer, der das Ergebnis der Wahl festhält. Die Wahlleitung darf bis zu zwei Wahlhelfer bestimmen. Weder die Wahlleitung noch die Wahlhelfer oder der Protokollführer dürfen zur Wahl stehen und nicht selbst wählen.
 - b) Auf Antrag eines KKJK-Mitglieds wird eine Personaldebatte geführt. Dazu verlassen alle nicht stimmberechtigten Personen, bis auf die Wahlleitung und dessen Wahlhelfer, den Raum. Die zur Wahl stehenden Personen verlassen ebenso den Raum.
 - c) Besteht nach dem ersten Wahlgang Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Personen und ist diese Stimmgleichheit wahlentscheidend, wird für diese Personen ein zweiter Wahlgang gestartet und erneut gewählt. Besteht danach erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
3. Jede gewählte Person hat das Recht vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit zurückzutreten. Der Rücktritt ist persönlich oder schriftlich (von der betreffenden Person unterschrieben) vor dem KKJK zu erklären.
4. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch schriftlichen Antrag eines stimmberechtigten KKJK-Mitglieds, welcher spätestens 3 Wochen vor der nächsten KKJK-Sitzung beim KKJK-Vorstand eingeht, angeregt werden. Die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

Epilog

Die Geschäftsordnung wurde beim Kirchenkreisjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen am xxx in xxx beschlossen. Sie tritt am xxx in Kraft.